

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Oktober 1989

3152. Privater Gestaltungsplan Seebüel, Seuzach

Am 2. Juni 1989 stimmte die Gemeindeversammlung Seuzach dem privaten Gestaltungsplan Seebüel zu. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 25. Juli 1989 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um die Genehmigung der Vorlage. Der Gestaltungsplan bezweckt die Realisierung einer der empfindlichen Lage angepassten Überbauung und ermöglicht die Erstellung von Mehrfamilienhäusern innerhalb der Einfamilienhauszone. Die Vorlage ist angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der private Gestaltungsplan Seebüel, Seuzach, mit Zustimmung der Gemeindeversammlung Seuzach vom 2. Juni 1989, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (für sich und zuhanden der Grundeigentümer, unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

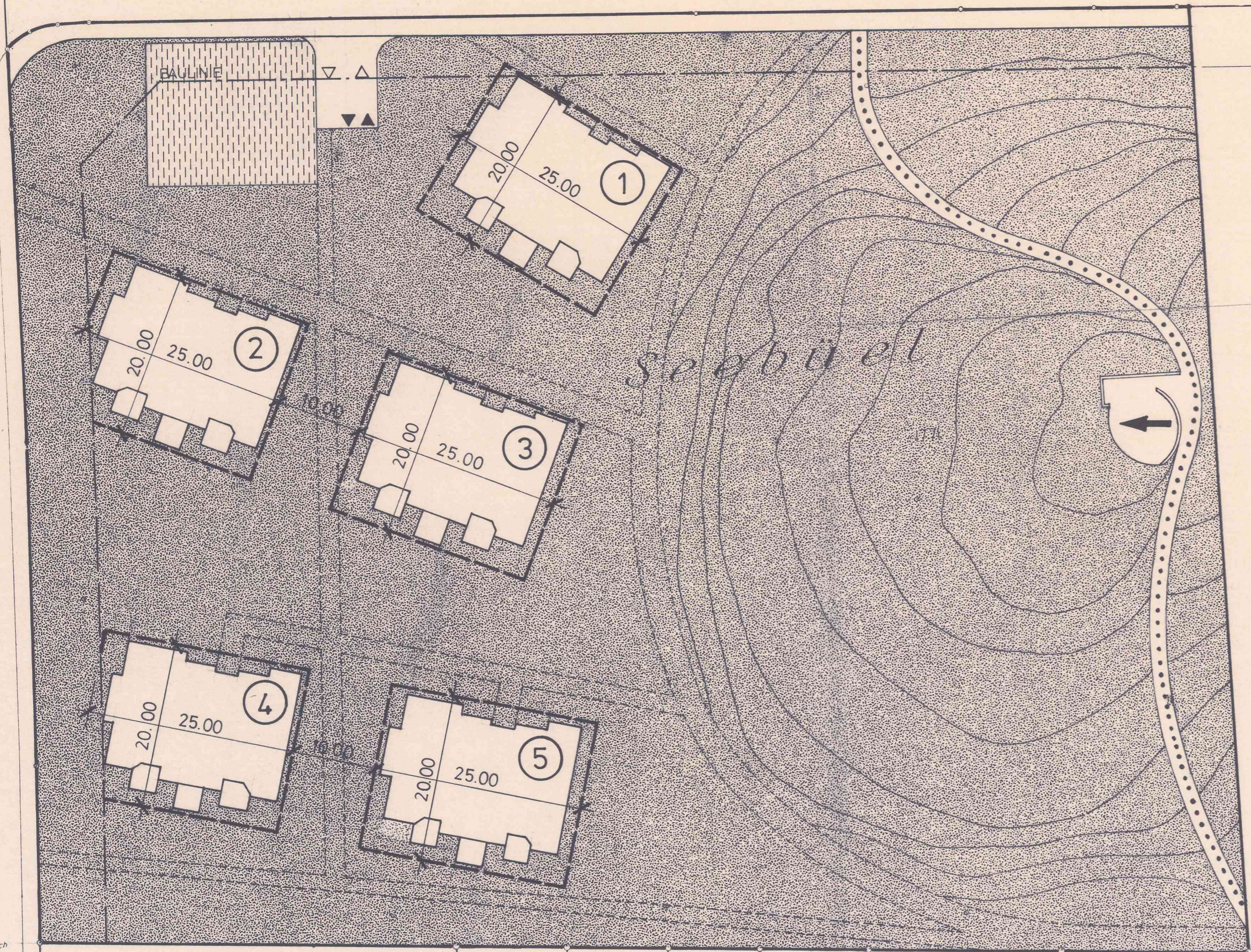
Zürich, den 25. Oktober 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller

1:500

Seebühl - Str. 4384



INHALT GESTALTUNGSPLAN

- BEGRENZUNG GESTALTUNGSPLANGEBIET
- BAULINIE
- BEGRENZUNG OBERIRDISCHER BAUBEREICH FÜR HAUPTGEBÄUDE
- BEREICH FÜR BESUCHERPARKPLÄTZE
- ZUFAHRT UNTERIRDISCHE GARAGE
- ZUFAHRT BESUCHERPARKPLÄTZE UND NOTZUFAHRT
- ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- VORGESEHENE GRÜNBEREICHE INKL. INTERNE ERSCHLIESSUNGSWEGE
- GEPLANTE ÜBERBAUUNG
- AUSSICHTSPUNKT
- BEREICH NR.
- SEEBÜELHÜGEL

Revision _____ Index/Datum _____

Gerber + Hungerbühler **Architekten / Planer**
PRIVATER GESTALTUNGSPLAN **8472**
SEEBÜEL **SEUZACH**

Planbezeichnung: **SITUATION**

Plan Nr.	Masstab	Datum	Plangröße	Gezeichnet
8907	1:500	10. 5. 89	30/59	V.B

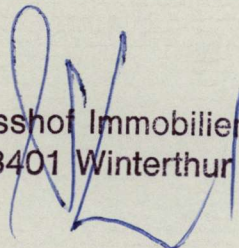
ber des Urheberrechtes an am Plan sind Bund, Kanton Gemeinde. Widerrechtliche Vervielfältigung wird nach Gesetz betr. Urheber vom 7. Dez. 1922 verbot.

Walter Lüsinger
 Grundbuchgeometer
 8472 Seuzach
 26. 10. 88

Plan 8

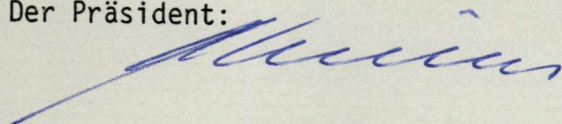
GEMEINDE SEUZACH
PRIVATER GESTALTUNGSPLAN "SEEBUEL"

Vom Grundeigentümer festgesetzt
am 10. Mai 1989

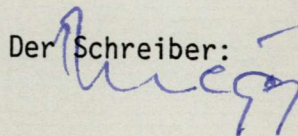

Schlosshof Immobilien AG
8401 Winterthur

Zustimmung der Gemeindeversammlung
gemäss § 86.2 PBG am: - 2. Juni 1989

Der Präsident:

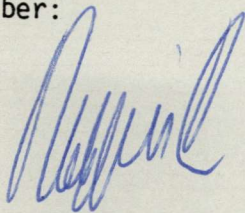


Der Schreiber:



Vom Regierungsrat am 25. Okt. 1989
mit Beschluss Nr. 3152 genehmigt

Der Staatsschreiber:





1. Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Realisierung von fünf Mehrfamilienhäusern mit je zwei Vollgeschossen und je einem Dachgeschoss.

2. Inhalt

2.1 Der Gestaltungsplan besteht aus dem Plan M 1:500 und den nachstehenden Bauvorschriften.

2.2 Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts abweichendes bestimmen, gelten im Gestaltungsplanbereich das kantonale Planungs- und Baugesetz und die kommunale Bauordnung.

3. Zahl, Lage und äussere Abmessung der Gebäude

3.1 Die Baubereiche 1-5 zeigen auf, wo die nach der Bauordnung zulässige oberirdische Baumasse in Form von Mehrfamilienhäusern auf dem Baugrundstück verwirklicht werden darf.

3.2 Oberirdische Gebäude sind innerhalb der Baubereiche zu erstellen.

3.3 Unterirdische und besondere Gebäude sind im Rahmen der Bau- und Zonenordnung auch ausserhalb der Baubereiche zulässig.

3.4 Die Höhenkote von 459.00m ü.M. darf nicht überschritten werden.

4. Nutzweise und Immissionspotential

4.1 Es sind Mehrfamilienhäuser zulässig.

4.2 Ausnützungsmass max. 0,275

4.3 Es gelten die Belastungsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II.

5. Gestaltung

- 5.1 Es dürfen nur Gebäude mit Satteldächern realisiert werden.
- 5.2 Der im Plan eingezeichnete Grünraum wird entweder integral oder durch Aufschüttung über unterirdische Bauten und Anlagen und Neubepflanzung gewährleistet.

6. Erschliessung

- 6.1 Ein- und Ausfahrten ins öffentliche Strassennetz erfolgen an den im Plan festgelegten Stellen.
- 6.2 Die Parkplätze sind unterirdisch anzulegen.
Die Besucherparkplätze sind innerhalb der im Plan bezeichneten Fläche anzulegen.
- 6.3 Der zum Aussichtspunkt auf dem "Seebüelhügel" führende Fussweg ist öffentlich zugänglich.

7. Inkrafttreten

Der private Gestaltungsplan "Seebüel" tritt mit der Publikation der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.